

VEREINSSTATUTEN



PRÄAMBEL

Durch die Neuauflage des Vereinsgesetzes (BGBl. Nr. 66-I/2002), welches am 01. Juli 2002 in Kraft getreten ist, sind bestehende Vereine verpflichtet ihre Statuten bis spätestens 30. Juni 2006 an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen. In Erfüllung dieser Anpassungspflicht gemäß § 33 VerG.2002 werden die Statuten des Vereins Tennisclub Raiffeisen Hippach - letztmalig geändert und beschlossen in der 28. ordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2004 - fristgerecht neu gefasst, von der Generalversammlung beschlossen und der Vereinsbehörde (BH Schwaz) zur Genehmigung vorgelegt.

§ 1 Name, und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Tennisclub Raiffeisen Hippach (TC Raiffeisen Hippach)** und ist eine freiwillige, auf seine Bestandsdauer angelegte und auf Grundlage dieser Vereinsstatuten organisierte Rechtsperson im Sinne der §§ 1 und 2 des VerG.2002. Im Folgenden wird dieser kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **6283 Schwendau**.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, wobei die Umsetzung nachstehender Ziele angestrebt wird:

- (1) Förderung des Sportes, insbesondere des Tennissports, vor allem aber Kinder- und Jugendförderung im Tennisbereich.
- (2) Der Verein bekennt sich zu einem freien demokratischen Österreich, will aber den Sport frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausüben.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Die Erreichung des Vereinszwecks erfolgt durch nachfolgende Tätigkeiten (ideelle Mittel):

- (1) Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach Gesichtspunkten einer modernen Leibeserziehung und Sportausübung.
- (2) Aus- und Fortbildung bei der sportlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Sinne des Amateursportgedankens.
- (3) Durchführung von zweckentsprechenden Kursen, Vorträgen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zur allgemeinen Verbreitung der sportlichen Betätigung.
- (4) Einrichtung einer Website
- (5) Herausgabe von Publikationen

§ 4 Mittelaufbringung (materielle Mittel)

Die Aufbringung der materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erfolgt durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluss des Vereinsausschusses in einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird.
- (2) Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und Zuwendungen.
- (3) Veranstaltungserträge aus Tennisveranstaltungen (Teilnahmegebühren und Nenngelder)
- (4) Sponsorgelder
- (5) Werbeeinnahmen
- (6) Vereinsheim und Vereinsfeste
- (7) Vermögensverwaltung

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Im Verein sind nachstehende Arten der Mitgliedschaft vorgesehen:

- (1) **Ordentliche Mitglieder**, sind solche, die innerhalb des Vereines entweder Sport ausüben, oder eine Funktion bekleiden.
- (2) **Unterstützende Mitglieder**, sind solche, die durch ihr Interesse dem Verein die moralische und finanzielle Grundlage schaffen, den Vereinszweck zu verwirklichen, ohne selbst am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
- (3) **Ehrenmitglieder**, sind solche, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die **Mitgliedschaft des Vereins** können alle natürlichen, unbescholtenen Personen, welche im Sinne des ABGB uneingeschränkt geschäfts- und handelsfähig sind, über ihre persönliche oder schriftliche Anmeldung beim Vereinsausschuss erwerben.
- (2) Über die **Aufnahme von Mitgliedern** entscheidet der Vereinsausschuss in einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe über eine Nichtaufnahme werden vom Vereinsausschuss nicht angegeben.
- (3) Der **Verein** gibt keine Mitgliedskarten aus. Jedes **Mitglied** wird in die Vereinsdatenbank aufgenommen. Diese Datenbank sowie die Zahlungsbestätigung des Mitgliedsbeitrags dienen als Nachweis der Mitgliedschaft. Bei Vereinsaustritt erfolgt die Löschung aus der Vereinsdatenbank selbstverständlich unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Die **Ernennung zum Ehrenmitglied** oder zum Ehrenpräsident erfolgt – auf Antrag des Vereinsausschusses – durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) Durch den Tod.
- (2) Durch die Vereinsauflösung.
- (3) Durch jederzeitigen freiwilligen Austritt, welcher dem Vereinsausschuss mittels eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden muss.
- (4) Durch **Aberkennung der Mitgliedschaft**. Diese kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Vereinszweck gröblich verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinsinteressen gerichtete Handlungen tätigt. Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird durch den Vereinsausschuss mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen. Ein Rückersatz von im Voraus geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist dabei nicht vorgesehen.
- (5) Mitglieder die mit der **Beitragsleistung mehr als 3 Monate schuldhaft im Rückstand** sind, können durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen vom Verein ausgeschlossen werden. Die Zahlungsverpflichtung der fälligen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (6) Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den vor genannten Gründen von der Mitgliederversammlung - über Antrag des Vereinsausschusses - mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Der **Beschluss über den Vereinsausschluss** ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle **Mitglieder** haben jene Rechte, welche sich aus den Statuten, insbesondere der Zweckbestimmung ergeben. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins nützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) **Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder** können nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres an der Generalversammlung teilnehmen und besitzen dort das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle **Ordentlichen Mitglieder** besitzen nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres sowohl das **aktive** als auch das **passive** Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle **Mitglieder haben den Vereinsstatuten nachzukommen**, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu fördern und jede Schädigung des Vereins zu unterlassen. Soweit vorhanden haben die Mitglieder auch die Geschäftsordnung des Vereins, sowie jene der übergeordneten Verbände genau zu beachten und nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines zu wahren.
- (2) Die **ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder** sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in der vom **Vereinsausschuss** beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10 Vereins- und Prüforgane

Die Organe des Vereins bilden:

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.
- (2) Der Vereinsausschuss.
- (3) Die Kassenprüfer.
- (4) Die Schlichtungsstelle.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Die Generalversammlung

- (1) Mindestens **einmal im Jahr** hat der Vereinsausschuss eine **ordentliche Generalversammlung** einzuberufen.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet
 - auf Beschluss des Ausschusses
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder
 - auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder (VerG.2002, § 21, Abs.2) oder
 - auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer (VerG.2002, § 31, Abs.5) oder
 - auf Anweisung eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich** einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat **unter Angabe der Tagesordnung** zu erfolgen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Ausschuss.
- (4) **Anträge an die Generalversammlung** sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Ausschuss schriftlich einzureichen.
- (5) **Gültige Beschlüsse** - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Über Antrag und Abstimmung kann die Mitgliederversammlung dringende, zur Diskussion stehende Punkte **zu ordentlichen Tagesordnungspunkten erheben**, wobei zur Erhebung die Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt** sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. **Jedes Mitglied hat eine Stimme**. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei **Anwesenheit der Hälfte** (1/2) aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen **in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit** (VerG.2002, § 6 Abs. 1).
- (10) Beschlüsse, mit denen die **Vereinsstatuten geändert** oder der **Verein aufgelöst** werden soll, bedürfen jedoch einer **qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln** (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (11) Das **Stimmrecht** in der Versammlung wird durch **Handzeichen** ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim und schriftlich durchzuführen.
- (12) **Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann**, in derer beiden Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (13) Über den **Sitzungsverlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll** aufzunehmen, welches vom Obmann und vom Schriftführer zu fertigen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung aufzunehmen.

§ 12 Der Aufgabenbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- (1) Die **Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vereinsausschusses** samt deren Ersatzorgane.
- (2) Die **Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer** samt deren Ersatzorgane.
- (3) Die **Bestimmung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge**, sowie die Fälligkeit derselben.
- (4) Die **Beschlussfassung über die Vereinsstatuten** sowie deren Änderungen und/oder Ergänzung.
- (5) Die **Beschlussfassung** über den vom Vereinsvorstand vorgelegten **Jahresvoranschlag**.
- (6) Die **Entgegennahme der Rechenschaftsberichte** des Vereinsausschusses und des **Berichtes der Rechnungsprüfer**.
- (7) Die **Entlastung oder die Entsagung der Entlastung des Vereinsausschusses** auf Grundlage der Rechenschaftsberichte.
- (8) Die Beschlussfassung über den **Beitritt des Vereines zu anderen Sportorganisationen**.
- (9) Die Beschlussfassung über die **Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft**.
- (10) **Genehmigung von Rechtsgeschäften** zwischen Ausschussmitgliedern und/oder Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- (11) Die **Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten**, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Generalversammlung beschlossen werden sollten.
- (12) **Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines** samt Liquidierung des Vereinsvermögens und Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten (Abwicklung und Nachabwicklung gemäß § 30 VerG.2002).
- (13) **Beschlussfassung über die Liquidierung des Vereinsvermögens** bei behördlicher Vereinsauflösung und der Verbindlichkeitsregelung analog Absatz 12).
- (14) Alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgabenbereiche werden vom Ausschuss wahrgenommen.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht zumindest aus:
 - **Obmann** und Obmann-Stellvertreter
 - **Kassier** und Kassier-Stellvertreter
 - **Schriftführer** und Schriftführer-Stellvertreter
- (2) Der Vereinsausschuss kann noch durch **weitere Mitglieder**, so genannte **Beiräte oder Sportwarte** ergänzt werden. Diese stehen dem Leitungsorgan beratend zur Seite bzw. erfüllen sport- bzw. vereinspezifische Aufgaben wie z.B. Jugendbetreuung, Mannschaftsführung, usw.
- (3) **Der Ausschuss** samt Beiräten/Sportwarten wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) **Die Funktionsdauer** des Ausschusses beträgt **4 Jahre**; Wiederwahl von Organen ist möglich.
- (5) Der Ausschuss hat bei **Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes** das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (6) **Fällt der Ausschuss** ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen.
- (7) Sollten auch die **Rechnungsprüfer handlungsunfähig** oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (8) Der **Ausschuss wird vom Obmann**, in derer beiden Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich **einberufen**. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied das Leitungsorgan einberufen.
- (9) Den **Vorsitz im Ausschuss führt der Obmann**, in derer beiden Verhinderung ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- (10) Der **Ausschuss ist beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (1/2) von ihnen anwesend ist.
- (11) Der Ausschuss fasst seine **Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit** (VerG.2002, § 6 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Außer durch den Tod und **Ablauf der Funktionsperiode** erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (13) Die **Mitgliederversammlung kann** jederzeit den gesamten **Vorstand** oder einzelne seiner Mitglieder von ihrer Funktion **entheben**. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschusses bzw. Ausschussmitgliedes in Kraft.
- (14) **Ausschussmitglieder** können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktrittes des gesamten Ausschusses an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Dem **Ausschuss obliegen die Leitung** und die Besorgung **des Vereines** nach Maßgabe der Vereinsstatuten und des Auftrages der Mitgliederversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere nachstehende Angelegenheiten:
- (2) Die **Vorbereitung der Mitgliederversammlung** samt Erstellung der Tagesordnung.
- (3) Die **Vorlage von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht** an die Mitgliederversammlung.
- (4) Die **Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung**.
- (5) Die **Vorschreibung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge** sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Die **Beschlussfassung über die Neuaufnahme** oder den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (7) Die **Administration** des Vereins sowie die **Beschaffung**, den **Betrieb** und die **Aufrechterhaltung** aller Einrichtungen, die für die Umsetzung des Vereinszweckes erforderlich sind.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Ausschussmitglieder

- (1) **Der Obmann** vertritt den Verein nach außen. **Schriftliche Ausfertigungen** des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.
- (2) Im **Falle der Verhinderung** oder Abwesenheit treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre bestellten Stellvertreter.
- (3) **Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern** und dem Verein sowie zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (4) **Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen**, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei **Gefahr im Verzug** ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (6) **Der Obmann führt den Vorsitz** in der Mitgliederversammlung und im Ausschuss.
- (7) **Der Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen.
- (8) **Der Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Kassabuches, sowie die Durchführung des Zahlungsverkehrs nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane bzw. des Obmannes.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden **zwei (2) Rechnungsprüfer** auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl nach Ablauf der Funktionsperiode ist möglich.
- (2) **Den Rechnungsprüfern** obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Außer durch den Tod und **Ablauf der Funktionsperiode** erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- (4) **Die Mitgliederversammlung** kann jederzeit einzelne oder alle Rechnungsprüfer seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.
- (5) **Rechnungsprüfer** können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle eines nicht geschäftsfähigen Ausschusses an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.
- (6) **Die Rechnungsprüfer** dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 17 Die Schlichtungsstelle

- (1) Zur **Schlichtung** von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Die Schlichtungsstelle wird nur im Anlassfall unter Bedachtnahme auf die Unbefangenheit der Mitglieder und Wahrung des rechtlichen Gehörs nach den Kriterien des Absatzes 2 gebildet und verliert nach der Schlichtung des anlassbezogenen Streites seine Funktion.
- (2) **Die Schlichtungsstelle** setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jedes Streitteil binnen 14 Tagen dem Ausschuss ein ordentliches Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach der Namhaftmachung durch die Streitparteien wählen die zwei berufenen Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
- (3) Im **Fall von Stimmgleichheit** bei der Vorsitzendenwahl entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) **Die Schlichtungsstelle** fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Kann das **Streitverfahren** vor der vereinsinternen Schlichtungsstelle nicht innerhalb 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung beendet werden, so steht für die Rechtsstreitigkeiten in Folge die Anrufung eines ordentlichen und sachlich zuständigen Gerichtes offen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks

- (1) **Die freiwillige Auflösung des Vereines** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei **Auflösung** des **Vereins** oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das gesamte Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- (4) **Die Mitgliederversammlung** hat im Fall einer Vereinsauflösung darüber zu beschließen an welche Organisation lt. §17 Abs. 2 das Vereinsvermögen übertragen werden soll.
- (5) **Der letzte Vereinsausschuss** hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Gültigkeit der Statuten

- (1) Diese Vereinsstatuten treten mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in der Generalversammlung in Kraft. Sie setzen alle Vereinsstatuten, welche vor diesem Datum Gültigkeit besaßen, außer Kraft.

Statuten des Tennisclub Raiffeisen Hippach

Daten der Beschlussfassung:

Organ: 43. Generalversammlung
Ort: Hippach
Datum: 07. Dezember 2019